

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1948)

Heft: 2

Artikel: Weitere Bemerkungen zum Testament des Bischofs Tello 766

Autor: Latour, Christian

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

alte Gesamtbezeichnung für die Kelten, nach dem Griechen Pytheas (4. Jh. v. Chr.) Gesamtname der (keltischen) Stämme Britanniens; s. R. v. Planta, Bündn. Monatsbl. 1924, 312–315, und meine Ausführungen in der Festschrift Jud, 120–122. Im Lugnez, das bei *Glion/Hanz* (< gall. **itu-landās*, s. oben S. 45) in das Vorderrheintal mündet, liegt *Peiden* (< rät. **pitinōs*); 4 km von *Andest* (rät.) liegt *Breil/Brigels* (gall.), und in der Gemeinde *Brigels* liegt *Patnasa* (rät.), zwischen *Dardin* (*Areduna* 765, < gall. **are dūnon*, bei der Burg) und *Tavanasa*. Eine Rätierburg wurde von umwohnenden Galliern benannt: **Raetio-dūnon*, und ihre Bewohner hießen sie **Raetiodūniōs*, woher *Räzüns*, rätorom. *Razén*, 2 km von *Bonaduz* (< rät. **pitinutjās*).

Gallier und Räter werden während Jahrhunderten neben einander gelebt haben, wie etwa in großen Teilen Englands während Jahrhunderten Angelsachsen und Skandinavier neben einander lebten; auch hier sind die Ortsnamen bunt gemischt, skandinavische neben angelsächsischen. Überall, wo verschiedene Sprachen sich berühren, beeinflussen sie sich. In England ist eine Mischsprache entstanden: das Neuenglische enthält eine Unzahl von Wörtern skandinavischen Ursprungs; sogar Pronomina wie *them*, *their* stammen aus dem Nordischen. Aber das angelsächsische Element wiegt doch vor. Auch in Graubünden werden Gallisch und Rätisch, verwandte Sprachen, sich angeglichen haben, wird vermutlich eine Mischsprache entstanden sein. Nach der Lautentwicklung des Rätoromanischen zu urteilen wog das gallische Element vor.

Weitere Bemerkungen zum Testament des Bischofs Tello 766

Von Christian Latour, Brigels

Wir gebrauchen den Plural des Fürwortes, weil wir wissen, daß auch andere Personen unseren Ausführungen zustimmen und mitarbeiten. In Nr. 7 des „Bündn. Monatsblattes“ 1914 haben wir zu beweisen versucht, daß der Territorialhof Secanium des Testamentes Tello sich nicht in Sagens befand, wie angenommen wird, sondern in Sant Benedetg ob Somvix. Mit der gegenwärtigen Ar-

beit wollen wir nun einige Unrichtigkeiten in jenem Aufsatz richtigstellen und einige neue Erkenntnisse beifügen. Wir hatten uns in jener Arbeit sehr über die Erläuterungen von Mohr aufgehalten. Nun, der Engadiner v. Mohr konnte nicht die Lokalnamen des Testamentes im Oberland stabilisieren; er mußte sich auf die Angaben seiner Freunde und Bekannten im Oberland stützen, und so fallen unsere diesbezüglichen Auslassungen auf diese zurück und nicht auf den Herausgeber des unsterblichen Codex Diplomaticus, dem vor allen andern ein dankbares Denkmal in der Hauptstadt Rätiens gebührte.

Zu unserer eigentlichen Aufgabe übergehend, müssen wir unsere damalige Ansicht pag. 220 Zeile 16: es sei nicht ausgeschlossen, daß die ganze Landschaft Somvix damals Secanium geheißen habe, ins Gegenteil umkehren. Da es nämlich heißt, daß pradum curtinum (Hof Curtins), das so ziemlich in der Mitte der Landschaft Somvix liegt, subter Secanium liege, so kann also pradum curtinum nicht auch als in Secanium liegend betrachtet werden. Seite 222 Zeile 4 hatten wir bemerkt, daß bei den Wiesen des Territorialhofes Secanium noch eine andere Art Wiesen erwähnt werden, nämlich Magerwiese, Wildmatten und Reuten. Diese Aufzählung beginnt mit: Item in alpe Agise. Zum besseren Verständnis dieses Abschnittes müssen wir folgendes voraussetzen. In unserer ersten Abhandlung wußten wir nicht, wohin diese Wiesen zu setzen seien. Wir haben nun erst kürzlich erfahren, daß die Gegend östlich von Rabius *Runcaglia* heißt. Rabius liegt auf einer gewaltigen vorgeschichtlichen Rufe. Der Schlamm dieser Rufe ergoß sich gegen den Rhein und bildete die fruchtbaren Mareias. Das Steingeröll aber rollte und lagerte sich gegen Truns hinunter. Der Wanderer, der von Truns nach Rabius geht, kann die klafterdicken und hohen Feldsteinmauern bewundern, die der fleißige Bauer im Laufe der Jahrhunderte dort aufgeschichtet hat und die der Gegend den Namen Runcaglia (Reute) gegeben haben. In diese Gegend verlagern wir nun obgenannte Wiesen, vornehmlich aber jene mit dem Attribut roncale versehenen drei Wiesen. Aber auch den Acker oder die Gadenstatt ad summum levenoce (Luven) roncale. Aber auch die andern unter diesem Item angeführten Wiesen, z. B. super fallariae gradum. Bezeichnend ist der Ausdruck pradum in castrices (Castrisch bei Rabius) in roncale, also in der Runcaglia. Flemme rancale wird mit einem eigenen Item angeführt, vielleicht

weil es von den andern weiter entfernt ist. Flem ist der alte Name für Fluß. Es ist dies der Bach, der östlich Rabius herunterfließt. Diese neuerkannte Runcaglia ist also ein wesentliches Merkmal für die Placierung der Wiesen in Secanium.

Verlassen wir nun den Territorialhof Secanium, um uns dem Territorialhof Ilanz zuzuwenden. Die Bezeichnung Territorialhof hat Anstoß erregt; man wisse nicht, was das sei und bedeute. Nun, die drei Curtes (Höfe) Secanium, Bregelium und Iliande können als eine Art kleiner Herrschaften betrachtet werden, und doch wieder nicht, vergleicht man sie mit den späteren Herrschaften. Da nun beim Haupthof Secanium die Bezeichnung in territoriis vorkommt, finden wir, daß die Bezeichnung Territorialhof sinn- und zweckmäßig sei. Tello nennt den Territorialhof Ilanz villa mea Iliande. Im Kontext nennt er die Villa wieder Curtis. Unter den Wiesen führt nun Tello auch eine villa super Saxa auf. Wir hatten in unserer früheren Arbeit diese Villa nach Flond versetzt, da dieses auch super saxa liegt und früher auch zu Ilanz gehörte. Nichtsdestoweniger könnte diese Villa auch der Hauptort von Obersaxen sein, obgleich Meierhof (Cuort) mehr als zwei Stunden von Ilanz entfernt ist. Wir lassen diese Frage einstweilen auf sich beruhen und gehen zum dritten und letzten Territorialhof, Brigels, über.

So ziemlich am Ende der Aufzählung der Wiesen werden auch einige Wiesen in Danis genannt. Danis ist der einzige Ort, in dem Tello keine Äcker aufführt. Unter diesen Wiesen fällt eine besonders durch ihre Benennung auf. Nämlich pradum Anives in curtino, d. h. die Wiese anives (Danis) im Baumgarten. Nimmt man an, daß noch zur Römerzeit oder schon vorher Brigels der einzige bewohnte Ort in der Landschaft war, so ist nicht ausgeschlossen, daß die Brigelser Einwohner in Danis eine Wiese reuteten und mit Obstbäumen bepflanzten und die Früchte auch gemeinsam oder individuell zur festgesetzten Zeit einheimsten. Daran erinnern noch die alten Nußbäume auf der Weide in Danis, deren Früchte von allen Gemeindeeinwohnern zur bestimmten Zeit noch jetzt geerntet werden können. Durch die Völkerwanderung wurde nun Obersaxen, das vorher sehr wahrscheinlich als Appartenance zur linken Talseite galt, mehrheitlich von deutschen Walzern (Walsern) besetzt, wovon ein Teil sich auch an der Außenseite der Landschaft Brigels niederließ. Also westlich und östlich vom Baumgarten Danis gründeten diese Walzer Einzelhöfe, ebenso auf der

Höhe von Dardin die Höfe Capeder und Plaunca. Erst Jahrhunderte später gaben sie die Einzelhöfe um Danis herum auf und konzentrierten sich in Danis und Tavanasa. Das sind die Höfler, von denen wir in unserer ersten Arbeit auf Seite 226 berichteten. Das war nun der erste dauernde Einbruch in die Konstitution von Brigels. Die Konstitution von Brigels lautete dahin, daß nur der mit den Brigelern wirtschaften könne (Weide, Wald und Alpen), der im Dorf husheblich sei (haushaltete). Wer also im Dorf Brigels wohnte, hatte die gleichen Nutzungsrechte am Gemeindevermögen wie die Alteingesessenen, sei er, wer er wollte und woher er war. Ging aber einer außerhalb der Dorfeinfriedung wohnen, verlor er diese Rechte, sei er, wer er wolle. Diese Gemeindeverfassung war also offensichtlich gegen die Bildung von Höfen gerichtet, aber auch zum Zwecke einer geordneten und sauberen Handhabung des großen Heimweidebetriebes. Diese Höfler mußten notgedrungen geduldet werden. Sie blieben aber rechte- und pflichtenlos der Gemeinde gegenüber. Es sind diese Höfler die sogenannten Freien von Brigels, frei im Sinne von Rechten und Pflichten frei. Erst im Jahre 1536 wurden sie durch den Kompromißspruch von Landammann Conrad-Lombriser als Gotteshausleute, d. h. als Landsgemeindebürger aufgenommen.

Anschließend an die Entstehung der Wohnstätten von Danis wollen wir auch untersuchen, was von Dardin zu sagen ist. In Ardunae (Dardin) erwähnt Tello nur einen Acker von 16 modiales (Quartanen?) Ertrag. Der Name Ardin (Dardin) stammt offenbar vom Wort arder (brennen) ab und bedeutet daher eine Brandreute (alemannisch Schwanden, Schwendi). Diese Brandreute diente als Frühlingsweide für Brigels, vornehmlich für die große Ochsenherde (Zugtiere). Im Hochsommer ging dann diese Ochsenherde auf Plaun gron, auf der späteren Alp Tschegn dado. Die Namen Plaun da bos und via da bos in Brigels erinnern uns noch daran. Da nun infolge der Besetzung von Obersaxen und des Randgebietes der Landschaft Brigels durch die deutschen Walzer eine weitere Kolonisation dieser Gebiete ausgeschlossen war, drängten die Überzähligen von Brigels dahin, daß die Weide Dardin für die Kolonisation freigegeben werde. Dies geschah nun. Die Ochsenweide wurde nach Naul hinauf versetzt, mit Hochsommerstation in Plaids. Das war also der zweite, aber legale Einbruch in die alte Verfassung. Die Brigelser suchten nun diesen

Schönheitsfehler an der Verfassung dadurch zu vertuschen, daß sie erklärten, der Hof Dardin gehöre zum Dorf, d. h. zur Scheina de Capitasch. Das Dorf war und ist in vier Scheinas eingeteilt. Die Dardiner behielten die alten Rechte, wie sie sie früher in Brigels genossen hatten. Nur an der neuen Ochsenweide Naul und an der Tschuppina, als zum eigentlichen Haushalt von Brigels gehörend, hatten sie keine Rechte. Mitte des 7. Jahrhunderts bildeten sich in Danis und Dardin selbständige Pfarreien. Infolgedessen wurde diesen Pfarreien das Nachbarschaftsrecht erteilt mit einem Vorsteher. Der Gemeindevorstand bestand nun aus fünf Mitgliedern, während er bis anhin nur aus drei Brigelern bestand.

Zweiter Teil des Testamentes

Dieser Teil beginnt mit Item in Maile und fährt fort mit Item in Campellos, similiter et Silvaplana. Diese drei Örtlichkeiten befinden sich westlich von Somvix auf der linken Talseite und bilden also eine gewisse Einheit. Wir haben erst in neuerer Zeit erfahren, daß eine Gegend westlich von Somvix noch heute Mail heißt. Es ist also offenbar das Maile des Testamentes. Diese Erkenntnis ist sehr wichtig. Es muß also unsere frühere Ansicht, daß Maile vom Hof Camàler abzuleiten sei, als unrichtig korrigiert werden. Campellos ist das heutige Compadials, früher in Somvix auch Compadels genannt. Silvaplana, Maiensäß und Wald, besteht noch heute, und zwar super Maile, oberhalb Mail, wie es im Testament steht. Diese drei Örtlichkeiten gehörten also nicht zum Territorialhof Secanium, obwohl sie zum Teil an diesen grenzten, sondern waren anderweitige Besitzungen des Bischofs Tello. Die Erkenntnis, daß das Maile des Testamentes sich im heutigen Mail wieder findet, ist in jeder Hinsicht sehr wichtig.

Weitergehend im zweiten Teil des Testamentes, stoßen wir auf die Bezeichnung: Item in Fahodine portio mea und in Ceipene (Tschuppina) portio mea. Für Anteilsrechte gebraucht Tello den Ausdruck quantum ad me legitime pertinet. Was ist nun portio mea? Wir erklären diese portio als Los, Lose. Die Sprachgelehrten erklären das Wort Tschuppina als Almend, die zur Beackerung ausgegeben wurde. Dies geschah in Form von Lösern, Losen. Es entspreche dieses Wort dem alemannischen Ägerten. Nun gibt es in Obersaxen einen Hof Tschappina. Es gibt aber dort auch Äger-

ten. Der eine Name stammt aus der Römerzeit, der andere offenbar aus der Zeit nach der Völkerwanderung. Würde man annehmen, daß die villa super saxa des Territorialhofes Ilanz der heutige Hauptort von Obersaxen, Meierhof, sei, so daß also diese villa ein oder mehrere Lose in Tschappina genossen habe, so ist das sehr unwahrscheinlich, da Tschappina von Meierhof fast eine Stunde entfernt ist und zudem der schreckliche, fast unwegsame Tschartobel dazwischen ist. Da es nun ziemlich sicher ist, daß der westlich des Tschartobels gelegene Teil von Obersaxen ursprünglich von Brigels aus kolonisiert wurde, so kann man füglich behaupten, daß diese Kolonisten das Losfeld Tschappina anlegten, in Nachahmung der Gegebenheiten in Brigels; östlich von Brigels, fast ans Dorf anstoßend, ist ein großes Gebiet Lose Wald und Weide, das Tschuppina heißt. Nun führte Tello in Brigels einen Haushalt, somit hatte er ein Recht auf ein Tschuppinalos gemäß der alten Verfassung, durch die alle Einwohner des Dorfes bezüglich der Nutzungen der Gemeindefacilitäten gleichgestellt waren. Wir wollen demzufolge unsere frühere Ansicht in diesem Sinne korrigiert wissen, nämlich daß in Ceipene und Fahodine (Bahodine?) nach Brigels zu versetzen sind und nicht nach Obersaxen. Fahodine dürfte die heutige Gadenstatt Badugn am alten Ochsenweg nach Dardin sein. Die Tschuppina ist Eigentum der Nachbarschaft, Fraktion Brigels, was mehrmals gerichtlich bestätigt ist. In neuester Zeit haben die Bürger des Dorfes Brigels die Tschuppinalose willkürlich und illegal an sich gerissen, die alten, klassischen Statuten aufgehoben und neue Statuten zu ihren Gunsten errichtet. Und es ist nun einmal so, daß, wenn in einem Gemeinwesen nur eine Partei regiert oder eine offene oder stille Diktatur alles ordnet, der alte Rechtssatz: *audiatur et altera pars* nicht zur Anwendung gelangt. Und die einseitig informierten Oberinstanzen urteilen nach dem andern alten Rechtsgrundsatz, nämlich: *quod non in actis non in mundo*, so daß sich der ehrliche Beobachter mit dem Bibelspruch: *justitia de coelo prespexit* zufriedengeben muß.

Im zweiten Teil des Testamentes weitergehend, kommen wir zu einem Abschnitt, in dem Tello eine neue Art Vermögensbestandteile vermacht; nach unserer Ansicht sind es *E r b l e h e n*. Dieser Abschnitt beginnt mit: *Item definimus de fidelibus nostris*. Diese *fideles nostri*, unsere Getreuen, sind die Erbleheninhaber, die ja

ziemlich frei ihre Erblehen verwalten und nutzen konnten und somit ein größeres Maß von Treue und Zuverlässigkeit dem Grundherrn gegenüber voraussetzten. Daher *fideles nostri*, unsere Getreuen. Die einzelnen Erblehen werden mit *tenet*, hat im Besitz, angeführt. Dieses *tenet*, das nun bis ans Ende der Vergabungen beibehalten wird, kommt sonst nirgends im Testament vor. Durch oben zitierten Einführungssatz *definimus . . .* will der Bischof auch, daß die von ihm zu seinen Lebzeiten errichteten Erblehen auch nach seinem Tode als solche weiterbestehen sollen. Die Erblehen kommen nun in Form eines Ackers oder einer Wiese, einer Hube, einer Meierei oder auch nur eines Stück Landes angeführt vor, und in der ungefähren Reihenfolge der Güter wie bei den Territorialhöfen. Das *tenet* wäre daher mit *feudum* zu ergänzen. *Tenet feudum*, er hat ein Erblehen inne. Diese neue Erkenntnis, daß die mit *tenet* angeführten Vergabungen Erblehen darstellen, ist auch wichtig. Unter den vermachten Erblehen, die unter *Item quam coloniam tenet presbyter Silvanus* bis *Item in Valendano majorinus tenet* angeführt sind und die verführerischen Namen *Falarie*, *Flemme* und *junior noster senator* enthalten, sind nach *Somvix* zu versetzen und nicht nach *Fellers* und *Flims*. Die Namen in diesem Abschnitt, nämlich *Silvanus*, *Viventius*, *Jactatus* und der *junior noster senator*, der auch in *Maile* eine *colonia* besitzt, weisen dort hin. In *Fellers* gibt es keine *Roncalina*. Es ist dies wohl der latinisierte Name für *Runcaglia* bei *Rabius*. Das *Falariae in Secanium* ist im zweiten Teil des Testamentes *Falarie* geschrieben.

Wir verlassen nun den zweiten Teil des Testamentes und kehren wieder zum ersten Teil zurück, und zwar zum Territorialhof *Secanium*.

Bei der Aufzählung der Güter dieses Hofes kommt *St. Columban* siebenmal als Anstößer vor. Diese Güter des *St. Columban* sind offenbar Güter der Pfarrkirche von *Somvix*, da wir *Secanium* nach *Somvix* verlegen. Jetzt hat die Kirche von *Somvix* den h. *Johannes den Täufer* als Patron und ist das Andenken an den alten Kirchenpatron *St. Columban* gänzlich verschwunden. Das ist aber noch nicht ein Beweis, daß es immer so gewesen sein muß, wie sich aus dem Folgenden ergibt. In *Disentis* verließ man im 12. oder 13. Jahrhundert die alte Talpfarrkirche *St. Agatha* gegenüber dem Zusammenfluß von *Vorder- und Mittelrhein* und baute in *Cons*, nahe dem Dorf *Disentis*, eine neue geräumigere Pfarrkirche

und erkor als neuen Kirchenpatron St. Johannes den Täufer. Die Kirche St. Agatha blieb aber weiter bestehen und wurde im 15. Jahrhundert durch den Abt Peter von Pontaningen wieder hergestellt. So blieb das Andenken an die alte Kirchenpatronin bis auf den heutigen Tag wach. Ja sogar die Einladungsformel zum Patronatsfest St. Agatha ist erhalten geblieben und lautet:

„Vegni si, sontga Giada, vegni si,
sunan e saultan e fan bi,
e bears che maridan quei di.“

Nebenbei bemerkt ist wohl einer der ältesten Pfarrer der neuen Pfarrkirche in Cons (in Campo) der in der Urkunde Nr. 281 des Codex diplomaticus als Zeuge erwähnte Ulricus Plebanus Sancti Joannis in Campo 1276.

Es ist nun vergleichsmäßig möglich, daß in jener Zeit sich auch in Somvix, wie fast überall, das Bedürfnis geltend machte, auch eine größere Kirche zu bauen. In Somvix wurde nun an gleicher Stelle die Kirche restauriert oder neu aufgebaut und zugleich ein neuer Kirchenpatron erkoren, und zwar St. Johann der Täufer, wie in Disentis. Da nun in Somvix keine selbständige Kirche an St. Columban erinnerte, verblaßte das Andenken an diesen Heiligen vollständig. Es ist nun durchaus nicht gesagt, welche von den beiden Pfarreien zuerst eine neue Kirche gebaut hatte. Im Jahre 825 restituierte Kaiser Ludwig der Fromme dem Bistum Chur die Rechte und Besitzungen, die der Gaugraf Roderich geraubt hatte. Darunter befand sich auch die Kirche des hl. Columban. Wo diese sich befand, ist in der Urkunde nicht angegeben. Von gewisser Seite wird hartnäckig daran festgehalten, es handle sich um die Pfarrkirche in Andermatt im Urserental. Diese Behauptung ist entschieden abzulehnen. Die völkischen, sprachlichen und herrschaftlichen Belange sprechen dagegen, daß die Kirche des Urserentales je Besitzungen in Somvix oder gar in Sagens gehabt haben soll. Auch die fast halbjährige hermetische Abgeschlossenheit des Rheintales vom Urserental spricht dagegen. Doch der Haupteinwand ist wohl der, daß die Grenzen der Grafschaft Churrätien nur bis zum Crispalt reichten. Urserental mit Andermatt liegt hinter dem Crispalt und somit auch hinter der Machtsphäre des Gaugrafen Roderich. Die Kirche des hl. Columban war zweifellos die Kirche von Somvix. Mohr schreibt, die

Kirche des hl. Columban liege in der Gegend von Disentis. Karl der Große beschenkte diese Kirche des hl. Columban in der Gegend von Disentis. Somvix liegt näher bei Disentis, als das 5–6 Stunden entfernte Sagens oder 7–8 Stunden entfernte Andermatt. Es liegt deshalb auf der Hand, daß die Kirche des hl. Columban keine andere sein kann als die Kirche von Somvix.

Da wir nun unserer Aufgabe, unsere frühere Arbeit zu korrigieren und einige wesentliche neue Erkenntnisse beizufügen, nachgekommen sind, gelüstet es uns noch, dem Namen Desertina einige Betrachtungen beizufügen. Die Bezeichnungen Disentis und Mustèr sind erst nach der Klostergründung entstanden. Wir wagen zu behaupten, daß die Landschaft Disentis vor der Gründung des Klosters Cons hieß. Cons heißt heute noch die schöne Güterlage zwischen der Pfarrkirche und dem Kloster. Cons ist von Campus abzuleiten wie die Namen Goms im Wallis und Gams im St. Galler Rheintal. Die Kirche in Cons wird auch St. Johann in Campo genannt. Disentis leiten wir von Di = Gott und senda = Pfad, Weg ab, also der Gottesweg, womit der Lukmanierweg gemeint ist, der unter dem Kloster vorbeiging. Also Disenda, woraus dann Disentina entstanden ist. Desertina ist die Verballhornung von Disentina. Wir bezweifeln, daß im ganzen romanischen Sprachgebiet eine der Kultur erschlossene Gegend mit der Bezeichnung desertum = Wüste zu finden sei. Man darf auch füglich behaupten, daß alle Hauptsiedelungen in der Cadi ungefähr gleichzeitig im grauen Altertum Wurzel faßten und sich weiter gleichmäßig entwickelten. Es ist daher auch die Ansicht, daß das Wort Sumvitg als summus vicus das oberste, letzte Dorf im Tal bezeichne, unrichtig ist. Das Wort Sumvitg besteht aus den beiden Wörtern sum und vitg. Sum läßt sich nicht eindeutig ins Deutsche übersetzen, es bedeutet auf der Höhe, am Rand, es ist immer ein Punkt weiteren Überblickes, ein sogenannter Guckinsland. Somvix liegt auf einem Terrainsporn der linken Talseite und bildet an der alten Lukmanierstraße gleichsam einen sprachlichen Meilenstein, von dem aus man die ganze Lukmanierroute von Disentis bis Brigels übersieht. Sum stand ursprünglich allein, und vitg kam erst mit der Entwicklung der Siedlung zum Dorf hinzu.

Es ist also das summus vicus als Erklärung von Sumvitg abzulehnen. Das sum kommt noch in andern Dorfnamen vor, z. B. in Versam gleich Versum. Da das Ver, fer Stein bedeutet, so ist Ver-

sum gleichbedeutend mit: der Stein auf der Höhe am Rand (des Versamer Tobels). Soviel wir uns erinnern, ist nordöstlich des Dorfes Versam am Rand des Tobels ein gewaltiger Stein- oder Felsblock. Dieser Stein, vielleicht ein erratischer, und seine Lage haben der Gegend und dem Dorf den Namen gegeben. Wir sind nun von unserem eigentlichen Thema auf das sprachliche Gebiet gegleitet, und so wollen wir unsere Arbeit schließen, damit wir nicht vom strafenden Blick des philologischen Argusauges getroffen werden.

Zur Geschichte der Schulzahnpflege in Graubünden

Von Dr. F. Pieth, Chur

In meiner Gedächtnisschrift zum hundertjährigen Bestehen der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Graubünden ist Seite 72 davon die Rede, daß sich diese Gesellschaft auch die Förderung der Schulzahnpflege angelegen sein ließ. Ich wurde durch den Jahresbericht der Gesellschaft von 1924, in welchem darüber referiert wird, zu der Annahme verleitet, daß der damals von Dr. Th. Montigel im Schoße der Gesellschaft gehaltene Vortrag und die im Anschluß daran von der Gesellschaft in Verbindung mit weiteren Organisationen ergriffene Initiative den Anstoß gegeben habe zur zahnärztlichen Untersuchung der Schulkinder in Chur und Davos und zur Einführung der zahnärztlichen Klinik in Chur. Mündliche Informationen über diese Angelegenheit bestärkten mich in dieser Auffassung.

Von geschätzter Seite bin ich nun darauf aufmerksam gemacht worden, daß meine bezüglichen Ausführungen auf einem Irrtum beruhen. Ich lege Wert darauf, sie auf Grund der mir in verdankenswerter Weise gemachten Mitteilungen zu berichtigen. Nach diesen wurde die Churer Schulzahnklinik schon am 6. Oktober 1919 im Quaderschulhaus eröffnet. Es handelte sich dabei von Anfang an um eine klinische Behandlung der Schulkinder, nicht um bloße Untersuchung. Gründer dieser Schulzahnklinik, der ersten in Graubünden und einer der ersten in der Schweiz,